Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1998/08/27 30.17-142/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1998

Rechtssatz

Ein Kraftfahrzeug ist nicht nach§ 23 Abs 2 StVO am Rande der Fahrbahn abgestellt, wenn es mit dem rechten vorderen und hinteren Eck mindestens 20 cm, und mit der Mitte durch einen Knick der Gehsteigkante ca. 60 cm vom Fahrbahnrand (bzw. der Gehsteigkante) entfernt ist, und dadurch für den fließenden Verkehr an der engsten Stelle der Fahrbahn nur mehr eine Breite von ca. 3 Metern zur Verfügung steht.

Schlagworte

halten Fahrbahnrand Abstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at